

10. Hat ein auf einem bayerischen Staatsbahnhofe durch einen Eisenbahnunfall im Dienste verunglückter bayerischer Postbediensteter, welcher nach dem Unfallversicherungsgesetze entschädigungsberechtigt ist, weitergehende Entschädigungsansprüche gegen den bayerischen Eisenbahnfiskus? Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 §§. 4. 95. 98.
Novelle hierzu vom 28. Mai 1885 §. 1.

VI. Civilsenat. Urth. v. ^{31. Mai}_{14. Juni} 1888 i. S. G. L. (M.) w. K. B. Eisenbahnfiskus (Bekl.). Rep. VI. 114/88.

- I. Landgericht München I.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Der bei dem Königl. bayerischen Oberpostamte in A. als Paketbote bedienstete Kläger L. war am 10. Februar 1887 auf dem A.'er Staatsbahnhofe damit beschäftigt, aus dem Bahnpostwagen des A.'er Mittagszuges die Postpakete zu entnehmen und auf den vor dem Eisenbahnwagen stehenden Postkarren zu entladen, als plötzlich ein Rangierzug auf den Bahnpostwagen stieß, diesen in Bewegung setzte, und hierdurch L., zwischen diesen Wagen und den Postkarren gezwängt,

eine Quetschung des Unterleibes erlitt, welche einen rechtsseitigen Leistenbruch und eine voraussichtlich dauernde Dienst- und Erwerbsunfähigkeit desselben herbeiführte.

Wegen dieses Unfalles wurde mit Entschließung der Königl. Direktion der bayerischen Posten und Telegraphen vom 7. Juli 1887 auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 und der Novelle hierzu vom 28. Mai 1885 dem Kläger eine Entschädigung von $66\frac{2}{3}$ Prozent seines bisherigen, jährlich 900 \mathcal{M} betragenden Gehaltes vorerst auf die Dauer eines Jahres bewilligt. Kläger hat nun auf Grund des Reichshaftpflichtgesetzes und der Normen der lex Aquilia den Königl. bayerischen Eisenbahnfiskus auf Zahlung der verbleibenden $33\frac{1}{3}$ Prozent seines Gehaltes, d. i. 300 \mathcal{M} jährlich, in Anspruch genommen und, da dieses Begehren auf Grund der §§. 95. 96 des Unfallversicherungsgesetzes abgelehnt wurde, beim Königl. bayerischen Landgerichte München I Klage erhoben. Diese ist in beiden Instanzen abgewiesen. Die Revision ist zurückgewiesen worden.

Aus den Gründen:

„Den Ausführungen der Vorinstanzen mußte im wesentlichen beigespflichtet werden.

Revisionskläger bemängelt zunächst die vorinstanzliche Auffassung des §. 98 des Unfallversicherungsgesetzes, indem er die Frage aufwirft, ob der Gesetzgeber das Maß der Ansprüche eines Verletzten wohl von dem Zufalle habe abhängig stellen wollen, welche Person den Unfall herbeigeführt habe. Würde Kläger durch einen Betriebsunfall der Reichs- oder einer Privateisenbahn verunglückt sein, so würden die Vorinstanzen verurteilt haben. Im Gesetze sei stets auf den Betrieb Gewicht gelegt, der eine Betrieb dem anderen entgegengesetzt. „Dritter“ im Sinne des §. 98 a. a. D. sei nicht ein anderes Rechtsobjekt, sondern der Unternehmer eines anderen Betriebes. Eisenbahn- und Postbetrieb aber seien ganz verschieden. Im Sinne des §. 98 seien verschiedene Fabriken, und ebenso die verschiedenen stationes fisci unter sich dritte Personen. . . .

Den Ausführungen der Revision konnte ein durchschlagendes Gewicht nicht beigegeben werden.

Die Vorfrage stellt sich dahin, ob zunächst das Unfallversicherungsgesetz in Verbindung mit dem sog. Ausdehnungsgesetze vom 28. Mai 1885 hier überhaupt zur Anwendung kommt. Diese Frage wäre sofort zu

verneinen, wenn Kläger als Beamter im Sinne des Reichsgesetzes vom 15. März 1886, betreffend die Fürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes infolge von Betriebsunfällen, zu erachten, und wenn die Voraussetzungen der §§. 12 und 13 dieses Gesetzes erfüllt wären. In diesem Falle würde freilich nach der klaren Vorschrift dieses Gesetzes §. 10 dem Kläger ein weiterer Anspruch als jener auf die betreffende Pension gegen den bayerischen Staat gleichfalls nicht zur Seite stehen. Allein nach der unbestrittenen Feststellung in den Gründen des ersten Urtheiles zählt Kläger nicht zu den mit Pensionsberechtigung angestellten Beamten, und in Ermangelung eines desfalls für Bayern ergangenen Landesgesetzes hat im Hinblick auf die §§. 12. 13 a. a. O. das mehrerwähnte Gesetz dem Kläger gegenüber außer Anwendung zu bleiben. Kläger zählt nicht unter die in §. 4 des Unfallversicherungsgesetzes genannten Beamten; im Hinblick auf das Ausdehnungsgesetz vom 28. Mai 1885 unterliegt daher die Frage nach dem Umfange der Ansprüche des Klägers aus dem gehaltenen Unfälle zunächst den Normen des Unfallversicherungsgesetzes, vorausgesetzt, daß Kläger den in Rede stehenden Unfall in demjenigen Betriebe, in welchem er nach seinem Dienstvertrage beschäftigt war, d. i. also im Betriebe der Königl. bayerischen Post, erlitten hat. Daß diese Voraussetzung gegeben ist, kann keinen Augenblick zweifelhaft sein, und ist vom Kläger selbst insofern anerkannt, als nach dem Thatbestande zum ersten Urtheile Kläger behauptet hat, daß ihm der fragliche Unfall nicht bloß in Ausübung seines Dienstes, sondern auch bei dem Betriebe der Eisenbahn zugestoßen sei. Ferner ist Kläger, wenn auch vorerst nur auf die Dauer eines Jahres, vom Königl. bayerischen Postfiskus nach den Normen des Unfallversicherungsgesetzes entschädigt. . . .

Der Umstand, daß der Unfall zunächst durch ein Rangiermanöver, also durch den Betrieb der Eisenbahn, veranlaßt wurde und sich daher zugleich als ein Eisenbahnbetriebsunfall darstellt, schließt selbstverständlich, insbesondere bei den durch die moderne Verkehrsentwicklung zwischen dem Eisenbahn- und Postbetriebe geschaffenen Wechselbeziehungen, nicht aus, daß Kläger den Unfall zugleich und in erster Linie im Betriebe der Post erlitten hat.

Untersteht demnach der vorliegende Fall dem Unfallversicherungsgesetze, so greifen auch die Normen der §§. 95—98 dieses Gesetzes

Maß (vgl. §. 3 des Ausdehnungsgesetzes); denn dieselben bestimmen nicht nur die Grenzen, innerhalb deren der Beschädigte u. noch weitere Ansprüche aus dem Unfalle geltend machen kann, sondern setzen zugleich fest, inwieweit diese Ansprüche auf den Betriebsunternehmer u. übergehen, haben also ganz eigentlich den Zweck, die Frage zu regeln, welche weiteren Ansprüche dem Beschädigten, welcher vom Versicherungs-pflichtigen nach den Normen des Unfallversicherungsgesetzes zu entschädigen ist, aus dem Unfalle überhaupt noch zur Seite stehen.

Es hat daher zunächst darauf anzukommen, was das Gesetz im §. 95 unter dem „Betriebsunternehmer“ versteht.

Die Materialien zum Gesetze lassen keinen Zweifel daran, daß die gesetzgebenden Faktoren darunter den Arbeitgeber verstanden haben.

So sprechen sich die Motive zu den §§. 92—95 ([jetzt 95—98] Reichstag 5. Legislaturperiode, IV. Session 1884 Nr. 4 S. 81) dahin aus:

„Neben der Sicherung der Arbeiter gegen die wirtschaftlichen Folgen der Unfälle verfolgt der Entwurf das Ziel, alle Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern über Entschädigungsansprüche, welche den letzteren aus Unfällen erwachsen, zu beseitigen, und zu dem Ende alle Entschädigungsansprüche, welche in Veranlassung eines Unfalles gegen den Arbeitgeber nach bisherigem Rechte (gem. Recht, Reichshaftpflichtgesetz, Code civil) erhoben werden konnten, aufzuheben. Die Berechtigung hierzu liegt in dem Erfasse, welchen die Arbeiter für die ihnen nach dem bisher geltenden Rechte zustehenden, in ihrer Realisirung höchst unsicheren Entschädigungsansprüche dadurch erhalten sollen, daß ihnen für jeden aus einem Unfalle entstehenden Schaden selbst in dem Falle eigenen Verschuldens eine zwar begrenzte, aber doppelt sichere Entschädigung gewährt wird.“

§. 83:

„Was endlich die Haftung dritter Personen anlangt, welche, ohne zu dem Beschädigten in dem Verhältnisse eines Betriebsunternehmers u. zu stehen, einen Unfall vorsätzlich oder durch Verschulden herbeigeführt haben, so will der Entwurf hierin nichts an dem geltenden allgemeinen Rechte ändern.“

Der Kommissionsbericht (Nr. 115 S. 57 a. a. D.) sagt:

„Die ausgesprochene Absicht des Antrages ging dahin, den Arbeit-

geben im Interesse der Unfallverhütung die möglichste Vorsicht einzuschärfen. — Der Arbeiter erhalte die volle Rente, auch wenn er den Unfall durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt habe. Daß Korrelat hierzu aber sei, den Arbeitgeber nicht in den Fällen der Fahrlässigkeit dem Arbeiter gegenüber haftbar zu machen. — Nach Annahme des darauf zielenden Antrages würde man sofort wieder die Prozesse zwischen Arbeitgebern und Arbeitern haben.“

Bei der zweiten Beratung des Gesetzentwurfes in der Sitzung vom 21. Juni 1884 (Stenographischer Bericht S. 946) schließt der Referent Dr. Freiherr v. Hertling seine Äußerung auf die zu §. 92 (95) eingebrachten Anträge, nachdem er mehrmals Unternehmer und Arbeiter in Gegensatz gestellt, mit den Worten:

„Wenn der Arbeiter die gleiche Rente bekommt, ob der Unfall durch Zufall oder durch seine Fahrlässigkeit entstanden ist, dann darf auch der Arbeitgeber nicht weiter belastet werden, ob der Unfall durch seine Fahrlässigkeit oder durch Zufall entstanden ist.“

Hiernach besteht nicht der geringste Zweifel, daß §. 95 unter Betriebsunternehmer den Unternehmer versteht, in dessen Betriebsunternehmen der Unfall eingetreten und der beschädigte Arbeiter beschäftigt ist, also den Arbeitgeber des Beschädigten. — Im Gegensatz hierzu erscheint als Dritter im Sinne des §. 95 des Entwurfes — jetzt §. 98 — unter anderen auch derjenige Betriebsunternehmer, der nicht zu dem Beschädigten im Verhältnisse eines Arbeitgebers steht. Gerade nach dem Ausdehnungsgesetze, welches hauptsächlich die Transportgewerbe betrifft, wurde der §. 98 außerordentlich wichtig, weil mit Hinzunahme der Eisenbahnunternehmungen in die Unfallversicherung die Fälle, wo ein Arbeiter (z. B. Postbediensteter, Expeditions-, Güterpacker- oder Laderarbeiter) zugleich bei seinem und dem Betriebe der Eisenbahn einen Unfall erleiden konnte, naturgemäß die weiteste Ausdehnung erfahren mußten. Nun scheint zwar §. 98, insofern er nur von solchen dritten Personen handelt, welche den Unfall vorsätzlich herbeigeführt oder durch Verschulden verursacht haben, gerade die Fälle, in denen ein Eisenbahnunfall im Sinne des §. 1 des Reichshaftpflichtgesetzes, welcher ein Verschulden der Bahn nicht voraussetzt, mitwirkende Ursache der Beschädigung war, nicht zu berühren. Allein zweifellos sind entweder, wie Wödtke (Unfallversicherungsgesetz 2

3. Aufl. Note 3 zu §. 98) annimmt, die beiden Alternativen des Gesetzes nur beispieisweise aufgeführt, und auch anderweite Haftpflicht Dritter, z. B. der Eisenbahnverwaltungen aus §. 1 des Haftpflichtgesetzes, aufrechterhalten; oder das Gesetz hat, wie Landmann, Unfallversicherungsgesetz zu §. 98, anzunehmen scheint, den §. 1 des Haftpflichtgesetzes nicht erwähnen wollen, in welchem Falle selbstverständlich der §. 1 a. a. D. durch §. 98 unberührt bleibt.

Es ist nun zur Beantwortung der Frage überzugehen, ob dem Kläger gegenüber der beklagte Eisenbahnfiskus aus §. 1 a. a. D. um deswillen haftbar gemacht werden könne, weil Kläger nicht im Eisenbahn-, sondern im Postdienste angestellt und beschäftigt war, als er verunglückte. — Für die Bejahung dieser Frage scheint der Umstand zu sprechen, daß Kläger, wenn er im Postdienste auf einer Grenzstation infolge eines Eisenbahnunfalles auf einem Bahnhofe, wo der Bahnbetrieb durch einen anderen Bundesstaat, durch das Reich oder durch eine Privatgesellschaft bethätigt wird, verunglückt wäre, bei Nichtanwendbarkeit des Gesetzes vom 15. März 1886 und im Hinblick auf den Wortlaut des §. 98 a. a. D. einen Anspruch auf volle Entschädigung aus §. 1 a. a. D. (welcher Anspruch nur, soweit Kläger vom bayerischen Postfiskus aus dem Unfallversicherungsgesetze entschädigt ist, auf den Postfiskus übergehen würde) erheben könnte.

Aber weder mit dieser Erwägung, noch andererseits mit dem Hinweis auf §. 10 des Gesetzes vom 15. März 1886 läßt sich hier argumentieren, denn, wie die Materialien zu den Unfallversicherungsgesetzen auf jedem Blatte erkennen lassen, war der Gesetzgeber sich dessen wohl bewußt, daß ein Teil der Arbeiter, welche im Arbeitsbetriebe verunglücken, vor allem jene, welche hierbei irgend ein Verschulden nicht trifft, durch die Unfallversicherungsgesetze in abstracto schlimmer gestellt seien, als auf dem Boden des gemeinen bezw. Landes- und Reichshaftpflichtrechtes, wogegen die Lage der fahrlässigen Arbeiter nun eine günstigere geworden sei. Ferner besteht auch jetzt noch bezüglich der Reichspost- u. Beamten die Ungleichheit, daß sie besser gestellt sind, wenn sie im Postbetriebe auf einer Privatbahn verunglücken, denn auf Reichs- oder Staatsbahnen.

Vgl. Reichstag II. Session 1885/86, Stenogr. Berichte Bd. 2 S. 887.

Es kann also die Frage nur aus den §§. 95—98 des Unfallversicherungsgesetzes und aus den hinsichtlich der rechtlichen Stellung

des Fiskus in Bayern bestehenden Normen entschieden werden, und ist desfalls den vom Oberlandesgerichte gebilligten Erwägungen des ersten Richters beizupflichten. Wo in Deutschland Reichs- oder Staatsbetrieb hinsichtlich einer Anstalt, welche unter anderen auch vermögensrechtliche Zwecke verfolgt, stattfindet — und dies ist der Fall sowohl bezüglich der Posten als der Eisenbahnen — ist das Reich oder der Staat selbst — der Reichs- oder Landesfiskus — der Betriebsunternehmer, mag auch aus administrativen, rechnerischen und anderen Rücksichten die formelle sowohl, als die vermögensrechtliche und technische Verwaltung und Leitung in den Händen von verschiedenen — gewissermaßen voneinander unabhängigen — Behörden sich befinden, mag insbesondere die Anstellung der Betriebsbeamten und Bediensteten durch völlig verschiedene Organe erfolgen, mögen endlich für die einzelnen Fonds und deren Organe verschiedene Bezeichnungen, wie „Postfiskus, Eisenbahnfiskus“, offiziell angewendet und die fiskalische Vertretung gesonderten Behörden übertragen sein.

Vgl. Entsch. des R.G.'s Bd. 2 S. 394 oben.

Dies ist, wie die Vorinstanzen ohne Verletzung revisibler Rechtsnormen annehmen, auch für Bayern zutreffend.

Vgl. v. Bözl, Bayerisches Verfassungsrecht 5. Aufl. §. 83 und desselben Bayerisches Verwaltungsrecht 2. Aufl. §. 251.

Sind aber in Bayern der Post- und der Eisenbahnfiskus nicht verschiedene Rechtspersönlichkeiten, sondern repräsentieren dieselben nur nach verschiedenen administrativen u. Beziehungen den bayerischen Staat, den Landesfiskus, ist sonach der Staat selbst in bezug auf den Postbetrieb sowohl als auf den Eisenbahnbetrieb der Betriebsunternehmer, so ist er auch als Eisenbahnbetriebsunternehmer dem Postbediensteten gegenüber nicht eine dritte Person im Sinne des §. 98 a. a. O. Ist der Staat dem Postbediensteten, Postarbeiter gegenüber Arbeitgeber, so streift er diese Eigenschaft nicht um deswillen bezw. insoweit ab, weil bezw. als der Unfall des Postarbeiters auch im Eisenbahnbetriebe (im Sinne des §. 1 des Haftpflichtgesetzes) stattgefunden hat. Es kann das Verhältnis nicht anders betrachtet werden, als wenn eine physische Person oder eine Aktiengesellschaft verschiedene unfallversicherungspflichtige Unternehmungen betreibt und ein, ausschließlich in dem einen Unternehmen angestellter und beschäftigter, Arbeiter in dem Betriebe dieses und zugleich des anderen Unternehmens verun-

glückt. Auch hier wird nach Wortlaut und Sinn der §§. 95—98 des Unfallversicherungsgesetzes — von Vorjatz des Betriebsunternehmers abgesehen — nur die Unfallentschädigungsrente aus dem Unfallversicherungsgesetze gefordert werden können; denn dem Beschädigten steht nur ein Unternehmer, nur ein Arbeitgeber gegenüber, und durch das Gesetz von 1884 (mit Ausdehnungsgesetz) sollten die Prozesse zwischen Arbeitgeber und Arbeiter auf die Fälle vorsätzlichen Verschuldens des ersteren beschränkt werden.

Nach vorstehenden Ausführungen ist es unerheblich, daß in der Klage ganz allgemein von einem Verschulden der Eisenbahnverwaltung gesprochen wird. Auch ein solches Verschulden, wo nicht ein vorsätzliches Handeln im Sinne des §. 95 und eine desfalls erfolgte strafrechtliche Verurteilung vorliegt, was hier ausgeschlossen, ist zur Begründung der Klage nicht geeignet, da der Eisenbahnfiskus keine dritte Person im Sinne des §. 93 ist.“